

Mandanten – Information für Februar 2020

Sehr geehrte Mandanten,

zwar mit Verspätung, dennoch wieder mit wichtigen Mitteilungen von uns für Sie:

Zuerst **in eigener Sache**: Ja, wir haben es in unserer Burger Kanzlei geschafft, der Umzug von den Büroräumen Am Bahndamm 12 c in die neuen Räume Bahnhofstr. 14 ist überstanden. Alle Mitarbeiter(innen) haben ihren Platz, die Technik funktioniert, es ist warm und trocken, und die letzten Arbeiten an den räumlichen und außenseitigen Bedingungen werden in den nächsten Wochen beendet werden. Parken können Sie bereits kommende Woche auf dem Hof, Einfahrt von der Kurparkstraße.

Die **Politik** hält uns in Atem: ob Milliarden schwerer Green-Plan aus Brüssel, Thüringen-Landtagswahl, Grundrente oder Elektromobilität - man kommt aus dem Kopfschütteln nicht heraus. Unsere GEZ-finanzierten Medien geben sich die größte Mühe, uns die Meinung der uns regierenden Parteien als die einzige Wahrheit einzupfropfen. Beruhigend zu wissen, dass in unserer Region die Erfahrungen mit der Meinungsführerschaft aus Berlin nach 30 Jahren noch nicht vergessen sind. Also: bleiben Sie aufmerksam und kritisch.

Kritische Fragen erreichten uns wiederholt auch bezüglich der neuen Vorschriften zur Kassenführung ab Beginn dieses Jahres – dazu hatten wir in den letzten Informationen jedoch mehrfach ausgiebig informiert – und zur **Kassenbon-Ausgabepflicht** i.V. mit der **offenen Ladenkasse**. Hierzu haben wir deshalb einen Anhang zu dieser Info beigefügt, der von einem renommierten Berufskollegen verfasst wurde und alle zukünftigen Fragen beantworten sollte. Besser würden wir das Thema Ihnen auch nicht vermitteln können.

Verweisen möchten wir an dieser Stelle auch auf die **Informationspflicht über elektronische bzw. computergestützte Kassensysteme** an die Finanzämter, hier war zwar der 31.01.2020 als Termin vorgegeben worden, kann jedoch wegen fehlendem Formular bei den Finanzämtern nicht eingefordert werden. Wir werden Sie informieren, wenn die Behörden so weit sind.

Nun noch zu einigen aktuellen steuerlichen Themen:

Termine Monat März:

Daten für den Monat März 2020

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.3.2020
- ESt, KSt = 10.3.2020

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.3.2020
- ESt, KSt = 13.3.2020

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 3/2020 = 27.3.2020

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/18	5/19	8/19	12/19
+ 1,7 %	+ 1,3 %	+ 1,0 %	+ 1,5 %

Für alle Steuerpflichtigen

Erbschaftsteuer: Nachversteuerung des Familienheims bei Eigentumsaufgabe

Die **Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims** durch den überlebenden Ehegatten entfällt rückwirkend, wenn der Erwerber **das Eigentum** an dem Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb auf einen Dritten überträgt. Das gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn er die Selbstnutzung zu Wohnzwecken **aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs** fortsetzt.

Wird die Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb aufgegeben, **entfällt die Befreiung rückwirkend**. Gleiches gilt bei der Aufgabe des Eigentums. Hätten in dem Nachversteuerungstatbestand Aussagen nur zur weiteren Nutzung des Familienheims getroffen werden sollen, hätte z. B. die kürzere Formulierung „Selbstnutzung zu Wohnzwecken“ ausgereicht. Der in der Vorschrift verwendete Begriff „Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken“ spricht dafür, dass **sowohl die Nutzung als auch die Eigentümerstellung des überlebenden Ehegatten** während des Zehnjahreszeitraums bestehen bleiben müssen.

Klimaschutzprogramm 2030: Energetische Sanierung wird gefördert und die Pendlerpauschale erhöht

Energetische Sanierung

Energetische Maßnahmen an einem **zu eigenen Wohnzwecken** genutzten eigenen Gebäude (begünstigtes Objekt) werden **ab 2020** durch eine Steuerermäßigung gefördert. Voraussetzung: Das Objekt ist bei der Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre** (maßgebend ist der Herstellungsbeginn).

Beachten Sie: Die Förderung ist zeitlich befristet: Es werden energetische Maßnahmen gefördert, mit denen **nach dem 31.12.2019** begonnen wird und die vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind.

Begünstigte Maßnahmen sind:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen gehören auch die **Kosten für die Erteilung der Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens** und die **Kosten für den Energieberater**, wenn dieser mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen beauftragt wurde. Gemeint sind Energieberater, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ zugelassen sind.

Beachten Sie | Welche Mindestanforderungen für die energetischen Maßnahmen gelten, wurde in der **Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV)** geregelt. Hier wurde auch der Begriff des Fachunternehmens klargestellt.

Durch eine (nach amtlichem Muster) erstellte **Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens** muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Ferner muss der Steuerpflichtige die Rechnung unbar bezahlt haben.

Die Steuerermäßigung wird über drei Jahre verteilt. Je begünstigtes Objekt **beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR**. Die allgemeinen Aufwendungen werden mit 20 % berücksichtigt.

Beachten Sie | Davon abweichend vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer um **50 % der Aufwendungen für den Energieberater**.

Merke | Soweit die Kosten als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind, scheidet eine Steuerermäßigung allerdings aus. Wird bereits die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen beansprucht, ist eine Steuerermäßigung für diese Aufwendungen ebenfalls ausgeschlossen.

Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie

Die Entfernungspauschale für Berufspendler wird **ab dem 21. Kilometer** (befristet bis 2026) erhöht – und zwar auf 35 Cent ab 2021 und auf 38 Cent ab 2024.

Beachten Sie | Die erhöhte Entfernungspauschale gilt auch **für Familienheimfahrten** bei der doppelten Haushaltsführung.

Geringverdiener können für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 neben der Berücksichtigung der Entfernungspauschalen ab dem 21. Kilometer eine Mobilitätsprämie beanspruchen. **Bemessungsgrundlage** der Mobilitätsprämie sind die erhöhten Entfernungspauschalen, jedoch begrenzt auf den Betrag, um den das zu versteuernde Einkommen **den steuerfreien Grundfreibetrag** (in 2020: 9.408 EUR) unterschreitet.

Bei Steuerpflichtigen **mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit** gilt dies nur, soweit die erhöhten Entfernungspauschalen zusammen mit den übrigen Werbungskosten **den Arbeitnehmer-Pauschbetrag** in Höhe von 1.000 EUR übersteigen.

Beachten Sie | Die Mobilitätsprämie beträgt **14 % dieser Bemessungsgrundlage**.

7 % Umsatzsteuer für Bahnfahrten

Bei der **Umsatzsteuer** wurden bis dato u. a. die Umsätze im schienengebundenen Personennahverkehr mit 7 % ermäßigt besteuert. Die Begünstigung wurde nun (ab 1.1.2020) auf den schienengebundenen Personenfernverkehr im Inland erweitert, ohne dass es auf die Beförderungstrecke ankommt.

Beachten Sie | Im Gegenzug zu dieser Steuersenkung wurde die **Luftverkehrsteuer** angehoben.

Monatliche Umsatzbeteiligungen erhöhen Elterngeld

Monatliche Umsatzbeteiligungen erhöhen das Elterngeld. Das hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen bei einer angestellten Zahnärztin entschieden (Revision zugelassen). Ihr Arbeitgeber zahlte eine **monatliche Grundvergütung** und **Umsatzbeteiligungen**, die zwischen 140 EUR und 2.300 EUR pro Monat schwankten. |

Bei den monatlichen Umsatzbeteiligungen handelt es sich **um laufenden Arbeitslohn**. Denn die Beteiligungen werden nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen **jeweils bezogen auf einen Monat** berechnet und gezahlt. Die Beteiligung ist somit einem Lohnzahlungszeitraum zugehörig und muss dem Arbeitslohn zugerechnet werden. Solange die **Konkordanz zwischen dem Monatszeitraum und dem variablen Lohnbestandteil** gewahrt bleibt, wirkt sich dies auch auf das Elterngeld aus.

Für Vermieter

Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2019

Bei **erheblichen Mietausfällen in 2019** kann unter gewissen Voraussetzungen ein teilweiser Erlass der Grundsteuer beantragt werden – allerdings **nur noch bis zum 31.3.2020**. Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Sofern der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich. |

Für Unternehmer

Keine Gesamtplanbetrachtung bei der unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils

Das Bundesfinanzministerium hat sein **Anwendungsschreiben zu § 6 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG)** überarbeitet. Dabei hat die Finanzverwaltung endlich die Urteile des Bundesfinanzhofs umgesetzt, nach denen **die Grundidee der Gesamtplanrechtsprechung** nicht auf die Fälle des § 6 Abs. 3 EStG anwendbar ist.

Wird ein Wirtschaftsgut, das **eine wesentliche Betriebsgrundlage** darstellt, nicht mit auf den Beschenkten übertragen, ist dies **nur schädlich**, wenn dieses Wirtschaftsgut beim Schenker verbleibt und dadurch in dessen Privatvermögen entnommen wird.

Beachten Sie | Wird das Wirtschaftsgut hingegen anderweitig verschenkt, verkauft, in ein anderes Betriebsvermögen überführt oder übertragen, dann **ist § 6 Abs. 3 EStG anwendbar**. Dabei ist es irrelevant, ob bei diesem anderweitigen Vorgang **stille Reserven** aufgedeckt werden oder nicht.

Ordnungsgemäße Buchführung: Erneute Veröffentlichung der GoBD

Die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (**GoBD**)“ wurden wegen der **fortschreitenden Digitalisierung** kürzlich überarbeitet und **erneut veröffentlicht**. Die neuen GoBD gelten ab dem 1.1.2020, wobei der Steuerpflichtige sie bereits auf frühere Besteuerungszeiträume anwenden kann. |

Merke | Wesentliche Teile gelten nicht nur für buchführungspflichtige Unternehmer. So müssen auch Einnahmen-Überschussrechner Aufzeichnungen und Unterlagen nach § 147 Abs. 1 Abgabenordnung aufbewahren.

Im Vergleich zu den bisherigen GoBD aus dem Jahr 2014 ergeben sich insbesondere die **folgenden Neuerungen:**

Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass **Cloud-Systeme** nunmehr explizit in den Anwendungsbereich der GoBD einbezogen sind.

Werden Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege in Papierform empfangen und danach **elektronisch bildlich erfasst** (z. B. gescannt oder fotografiert), ist das elektronische Dokument so aufzubewahren, dass die Wiedergabe **mit dem Original** bildlich übereinstimmt, wenn es lesbar gemacht wird. Die neuen GoBD weisen darauf hin, dass eine bildliche Erfassung mit den verschiedensten Geräten erfolgen kann, **z. B. auch mit dem Smartphone.**

In den GoBD ist nun explizit aufgeführt, dass **Änderungen einer Verfahrensdokumentation** historisch nachvollziehbar sein müssen. Somit ist eine nachvollziehbare Änderungshistorie vorzuhalten.

Eine kurzzeitige Erfassung von **unbaren Tagesumsätzen (z. B. EC-Kartenumsätze) im Kassenbuch** ist nicht zu beanstanden. Voraussetzung: Die unbaren Tagesumsätze sind gesondert kenntlich gemacht und werden nachvollziehbar unmittelbar nachfolgend wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus-/umgetragen. Die Kassensturzfähigkeit muss gegeben sein.

Für Arbeitgeber

Insolvenzgeldumlage 2020 beträgt weiter 0,06 %

Die Insolvenzgeldumlage beträgt **zum 1.1.2020 weiter 0,06 % des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts**. Das sieht die Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2020 vor. |

Hintergrund: Die Insolvenzgeldumlage wird **von den Arbeitgebern getragen** und finanziert den Anspruch der Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld. Die monatliche Umlage ist nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben. Maßgebend ist **das Arbeitsentgelt**, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Falle einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.

Freundliche Grüße von
Ihrer Kanzlei Gargula & Pietsch

KASSENFÜHRUNG

Emotionale Fragen und sachliche Antworten zur Belegausgabepflicht 2020

von RA Dr. jur. Jörg Burkhard, FA für Steuerrecht, FA für Strafrecht, Wiesbaden

| Zum 1.1.20 ist die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) in Kraft getreten. Unterstützt wird diese durch die am 1.1.20 in Kraft getretene Belegausgabepflicht, die sich aus § 146a Abs. 2 AO ergibt. Diese Pflicht hat zum Jahresende 2019 hohe Wellen in den sozialen Medien und in der Tagespresse geschlagen. Bilder von mit Bonnstreifen überquellenden Bäckereien haben besonders hohe Aufmerksamkeit genossen. Wie aber sieht nun die Praxis aus? Im Folgenden werden anhand von Mandantenfragen, die häufig emotional aufgeladen vorgebracht werden, sachliche Antworten auf die praktische Handhabung gegeben. |

■ Frage eines Mandanten

„Zu dem Thema Belegausgabepflichten habe ich folgende Frage. Meine Situation: Ich verkaufe Gelee, Konfitüren und Liköre. Der Verkauf erfolgt auf Tastings/Seminaren auf zwei bis drei Events pro Jahr. Darüber hinaus findet der Verkauf über das Internet statt. Die Einnahmen aus den Events werden über eine ‚offene Geldkasse‘ abgewickelt. Eine elektronische Kasse habe ich nicht. Mein Jahresumsatz lag im Jahr 2019 unter 9.000 EUR netto. Einige Kunden zahlen mit Karte statt bar. Zudem erfolgen Verkäufe im Internet nur über Vorkasse und über Rechnungen. Unterliege ich da der Belegausgabepflicht?“

1. Ist die offene Ladenkasse erlaubt?

Der Einsatz der offenen Ladenkasse im Beispiel ist zulässig. Bislang besteht keine Pflicht, eine elektronische Registrierkasse anzuschaffen. Die offene Ladenkasse muss jedoch korrekt geführt werden. Dazu gehört, dass am Abend/nach Geschäftsschluss der Kassenbericht ordnungsgemäß erstellt und aufbewahrt wird. Die „Öffnungstage“/Markttag sollten genau dokumentiert werden, sodass eine vollständige Einnahmenerfassung sichergestellt ist.

Bankumsätze sind übrigens keine Barumsätze. Sie gehören daher nicht in die Kasse. Einen Kassenbeleg gibt es (mangels Barzahlung) hierbei nicht.

Beachten Sie | Nur wenn wenig bis keine Umsätze in bar getätigt werden, können Besonderheiten vorliegen. Dann muss ggf. keine Kasse geführt werden. Dies ist aber bei einem Verkäufer von Waren eine noch nie da gewesene Ausnahme. Die Ausnahme betrifft eher Steuerberater und Rechtsanwälte, die eigentlich keine Bareinnahmen haben und ihre Einnahmen per Überweisung/Einzugsermächtigung also bargeldlos abwickeln. Barzahler in der Mandantschaft können bspw. auftreten, weil das Konto des Mandanten gepfändet wurde. Der Steuerberater braucht für diese Einnahmen keine Kasse.

Korrekte Führung der offenen Ladenkasse ist Pflicht

Ausnahmen von der Kassenpflicht

Ab wann ein bargeldintensiver Betrieb vorliegt, ist weder im Gesetz definiert, noch von der Finanzverwaltung, noch durch die Rechtsprechung näher eingegrenzt. Bargeldintensiver Betrieb soll ein Betrieb sein, der überwiegend oder fast ausschließlich Barumsätze tätigt und bei dem es aus Sicht der Finanzverwaltung besonders leicht ist, die Einnahmen nicht vollständig anzugeben. Deswegen stehen diese Betriebe im besonderen Fokus der Finanzverwaltung. Ob man aber nun zu einem bargeldintensiven Betrieb wird, wenn 1/10 oder 1/4 oder erst die Hälfte der Umsätze bar abgewickelt werden, ist nirgends beschrieben. Und ob bei nur einem großen Barumsatz schon ein bargeldintensiver Betrieb vorliegt, wenn der in Relation zu den unbaren Umsätzen betragsmäßig und prozentual hoch ist, ist ebenfalls unklar.

Definition des bargeldintensiven Betriebs

Für die Belegausgabe im Rahmen einer offenen Ladenkasse gilt, dass Belege nicht automatisch, sondern nur auf Anforderung per handschriftlichem Beleg erstellt werden müssen. Eine generelle Belegausgabeverpflichtung gibt es momentan bei der offenen Ladenkasse nicht. Sollte es Diskussionen am Stand (siehe Beispiel) geben, empfiehlt sich ein handschriftlicher Beleg (etwa eine Zweckformquittung). Denken Sie an eine fortlaufende Nummerierung. Das ist zwar nicht notwendig, sichert aber bei der Frage der Vollständigkeit der Belegerfassung ab. Es ist auch möglich einen Quittungsvordruck mit dem Firmennamen selbst zu generieren und bei Bedarf auszuhändigen. Die Quittungen sollten nummeriert werden. Eine Kopie bleibt beim Unternehmer, sodass die Kopie Teil der Buchführung wird.

Belege auf Anforderung

2. Belegausgabeverpflichtung

Die Belegausgabepflicht besagt, dass dem Kunden „in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall“ ein Beleg zur Verfügung zu stellen ist. Diese Belegausgabepflicht besteht für jeden Gewerbebereich, allerdings nur für die, die eine elektronische Ladenkasse haben. Diejenigen, die eine elektronische Kasse nutzen, müssen den Beleg automatisch dem Kunden überreichen, ohne dass der Kunde darauf besteht oder den Beleg anfordert.

Die „Bonpflicht“ gilt nur, wenn elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet werden — also beispielsweise elektronische Kassensysteme, iPad Kas sen, Mobilgeräte, etc. Denn § 146 a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 AO spricht davon, dass die „Geschäftsvorfälle mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems“ erfasst werden. Das ist nicht die offene Ladenkasse.

„Bonpflicht“ nur bei elektronischen Aufzeichnungsgeräten

3. Belegausgabeverpflichtung in Sonderfällen

3.1 Ausfall des Kassensystems

Stellen Sie sich vor, es ist Samstagabend, das Lokal ist voll und das Kassensystem stürzt ab.

In diesem Fall muss kurzerhand auf die offene Ladenkasse umgestellt werden. In der Praxis heißt das, dass der Bierblock für die Bestellungen reanimiert wird und die Bonausgabe auf Eis liegt. Das wirft aber die Frage auf, ob der Gastwirt dann rein vorsorglich am nächsten Werktag eine Art Selbstanzeige an die Finanzverwaltung schickt und den Systemausfall berichtet und den Übergang zur offenen Ladenkasse der Finanzverwaltung meldet.

Selbstverständlich sollte der Steuerpflichtige diesen Übergang sorgsam dokumentieren und sich die später erfolgende Reparatur durch entsprechende Rechnungen bzw. Belege durch den Kassenaufsteller bestätigen lassen. Sinnvoll wäre eine ausführliche schriftliche Schilderung des Vorfalls. Alle Bedienungen, der Schichtführer und der Restaurantleiter sowie die Inhaber des Betriebs sollten diese unterschreiben und zu den Steuerunterlagen heften. Natürlich muss die Reparaturrechnung für das Kassensystem mit in die Buchhaltung aufgenommen werden.

3.2 Nebeneinander von offener Ladenkasse und Registrierkasse

Ein anderes Problemfeld könnten bspw. Eisdielen künftig bekommen. Im Laden steht eine elektronische Ladenkasse, während für die Außerhausverkäufe die Umsätze über die offene Ladenkasse abgewickelt werden. Auch wenn die Finanzverwaltung die Auffassung vertritt, dass innerhalb desselben Betriebs nur ein einheitliches Kassensystem genutzt werden kann, erlaubt die Finanzverwaltung, wenn – aufgrund der örtlichen, räumlichen Gegebenheiten – in Teilbereichen eine einheitliche Kasse nicht funktioniert, die Führung einer parallelen offenen Ladenkasse abweichend von der sonst bestehenden elektronischen Ladenkasse. Das ist aber auch die einzige Durchbrechung vom Grundsatz, dass in einem Betrieb ein einheitliches Kassensystem aufzustellen ist.

Dies bedeutet aber, dass abends zwei Abrechnungen zu machen sind. Einmal muss für die elektronische Ladenkasse das Kassenbuch (auch zulässig in fortlaufend nummerierten einzelnen Blättern) gemacht werden, zum anderen muss für die offene Ladenkasse der Kassenbericht mit der retrograden Ermittlung der Tageslosung gefertigt werden.

Wird Eis im Lokal verzehrt, so unterliegt der Umsatz mit 19 % der Umsatzsteuer. Ein Beleg ist erforderlich. Dieser wird über das elektronische System automatisch erstellt und muss dem Kunden vorgelegt werden. Ob dieser ihn dann mitnimmt, ist seine Sache. Die anderen Kunden, die am Tresen für Außerhausverkäufe stehen und ihr Eis in Waffeln oder Bechern mitnehmen, bekommen keinen Beleg. Hier wird mit der offenen Ladenkasse gearbeitet. Kunden können allerdings, wenn diese möchten, die Ausfertigung eines handschriftlichen Belegs anfordern. Dann kann die Servicekraft einen handschriftlichen Beleg ausfüllen und aushändigen. Ähnliche Probleme haben Gaststätten mit großem Biergarten, bei denen bspw. die WLAN-Verbindung im Garten nicht funktioniert und die daher für den Außenbereich eine offene Ladenkasse führen.

4. Eindämmung der Steuerhinterziehung

Die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass die Belegausgabeverpflichtung Hinterziehungen eindämmt. Das erscheint jedoch höchst fraglich.

Was ist eigentlich, wenn Gastwirte von Kunden liegengelassene Belege beim Abräumen des Tisches wieder einsammeln und (versehentlich) dem nächsten Kunden beim Kassivorgang im Rahmen der Belegausgabeverpflichtung aushändigen ohne einen neuen Beleg zu erstellen? Und woran sieht man, dass der Umsatz tatsächlich erfasst ist? Alleine durch den Beleg lässt sich nicht ableiten, dass der Umsatz tatsächlich richtig erfasst und versteuert

Sorgfältige
Dokumentation des
Vorfalls

Eisdielen, Biergärten
und sonstige
gastronomische
Besonderheiten

Handschriftlicher
Beleg

Beleg ist kein
Nachweis für
richtige Erfassung

wird. Umsätze können in einem Zwischenspeicher abgelagert werden und über den Bondrucker ausgedruckt werden, ohne, dass diese in das Kassennjournal an diesem Tag übernommen werden.

Die Belegausgabeverpflichtung hilft der Verwaltung nur dann, wenn die Belege bei der Finanzverwaltung landen und von dort aus später die Verbuchung im Kassennjournal und damit auch die Besteuerung dieser Umsätze nachgeprüft werden können.

Aus der Übergabe irgendeines Papierschnipsels oder einer angeblichen elektronischen Übertragung auf ein mitgebrachtes Handy kann man nicht sicher die steuerliche Erfassung dieser Umsätze erkennen und erst recht nicht prüfen.

Folglich werden italienische Verhältnisse Einzug nehmen. Der Kunde in Italien ist zur Aufbewahrung des Bons verpflichtet. Die Finanzbeamten lassen sich vor Lokalen und Geschäften die Bons aushändigen und verproben und kontrollieren im Anschluss die korrekte Erfassung und Buchung der Umsätze.

Italienische
Verhältnisse

5. Inhalt des Belegs bei elektronischer Kassennutzung

Der Beleg aus der elektronischen Kasse muss mindestens enthalten:

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung,
- die Menge und die Art der gelieferten (verkauften) Gegenstände und den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- die Transaktionsnummer,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder die sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Die Angaben auf diesem Beleg müssen für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar sein. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers auch elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden (§ 6 KassenSichV).

Lesbar ohne
maschinelle
Unterstützung

Damit gibt es für die elektronischen Kassen eine Rechtsvorschrift, die zur Belegausgabe verpflichtet. Ein Pendant für die offene Ladenkasse fehlt: Hier besteht derzeit keine Belegausgabeverpflichtung. Allerdings kann natürlich der Kunde jederzeit einen Beleg verlangen. Dann muss auch derjenige, der eine offene Ladenkasse führt, eine Rechnung und Quittung schreiben. Rechnung und Quittung können auf einem Beleg oder getrennt auf zwei Belegen erfolgen.

FAZIT | Ob die Belegausgabeverpflichtung tatsächlich hilft, Steuerhinterziehung zu reduzieren oder gar zu vermeiden, erscheint fraglich.